

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 23.11.2017,
Zahl: 011-08- 11071/2017 , mit welcher die an öffentlich Bedienstete der Stadtgemeinde
Wolfsberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden

Rechtsgrundlagen (Stand 23.10.2017):

- Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, K-GBG, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 26/2017
- Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, K-GVBG, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 26/2017
- Kärntner Dienstrechtsgesetz, K-DRG, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2017
- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, K-AGO, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bediensteten der Stadtgemeinde Wolfsberg, auf welche das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 oder das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992 , jeweils in der gültigen Fassung, anzuwenden ist.

§ 2

Überstunden-, Sonn- und Feiertagsvergütung (§§ 29a und b des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, in Verbindung mit §§ 151, 153 und 155 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

Dem Standesbeamten oder seinem Stellvertreter gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1 Trauung	2 Überstunden
2 Trauungen	4 Überstunden
für jede weitere Trauung	1 Überstunde.

§ 3

Nebengebühren

1. Neben den im § 2 geregelten Nebengebühren werden noch weitere Nebengebühren und Zulagen, ausgedrückt in Prozentsätzen des jeweiligen Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung, festgesetzt.
2. Die Art dieser Nebengebühren und Zulagen, ihre Höhe sowie die anspruchsberechtigten Bediensteten sind der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen.
3. Sofern der Anspruch auf mehrere pauschalisierte Mehrleistungszulagen besteht, gebührt dem Bediensteten jeweils nur die höchste Mehrleistungszulage.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die derzeit geltende Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wolfsberg vom 16.09.2015, Zahl: 011-08-7225/2015, außer Kraft.

Für jene Bediensteten der Stadtgemeinde Wolfsberg, denen eine Nebengebühr nach der Anlage 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.1985, Zahl: 0-N 6/1/1985, sowie jener vom 30.11.1999, Zahl: 0-N 5/1/1999, gewährt wurde, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 10.12.1985, Zahl: 0-N 6/1/1985 sowie vom 30.11.1999, Zahl: 0-N 5/1/1999, weiterhin in Geltung, wenn mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung ein negativer Eingriff in bestehende Rechtsansprüche verbunden ist.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Anlage 1

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 23.11.2017, Zahl: 011-08-11071 /2017.

I. Mehrleistungszulagen
(§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)
sowie sonderzahlungsfähige Dienstzulage
(§ 41 Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992)

Interne
dreistellige
Lohnartkennzahl

(101)	1.	Stadtamtsleiterin	25,00	%	monatlich
(102)	2.	Bauamtsleiter	20,00	%	monatlich
(104)	4.	Bauleiter für die örtliche Bauleitung für die Dauer der Bauführung	5,00	%	monatlich
(105)	5.	Gruppenleiter einer Hauptverwaltungsstelle	20,00	%	monatlich
(105a)	5.a	Gruppenleiter-Stellvertreter einer Hauptverwaltungsstelle	13,00	%	monatlich
(107)	7.	Betriebsleiter für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen	5,00	%	monatlich
(108)	8.	Verfasser von Sitzungsprotokollen für die Abfassung eines Stadtrats- oder Gemeinderatssitzungsprotokolls	5,00	%	pro Protokoll
(110)	10.	Schulwarte oder sonstige Bedienstete für die Wartung und Betreuung einer Öl-, Gas- oder Fernwärmezentralheiz- ungsanlage während der Heizperiode	25,2071	%	jährlich
(111)	11.	Werkmeister	5,00	%	monatlich
(113)	13.	Gemeinde-Servicezentrum; Leiter der Abt. Pensionen- und Gemeindedienstrecht	15,00	%	monatlich
(117)	17.	Für Partieführer auf die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit, bei einer Bedienstetenanzahl bis insgesamt 4 Personen	4,00	%	monatlich
(118)	18.	Für Partieführer auf die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit, bei einer Bedienstetenanzahl ab insgesamt 5 Personen sowie für den Zentralbetriebsratsobmann	5,00	%	monatlich

(119)	19.	Für leitende Sachbearbeiter	6,00	%	monatlich
(120)	20.	Für Abteilungsleiter	8,00	%	monatlich
(121)	21.	Amtsleiterstellvertreter	20,00	%	monatlich
(122)	22.	Dienstzulage für Abteilungsleiter gem. § 41 Abs. 3 K-GVBG, sofern die Entlohnung nach dem K-GVBG erfolgt	15,00	%	monatlich
(123)	23.	Dienstzulage für Leitende Sachbe- arbeiter gem. § 41 Abs. 3 K-GVBG, sofern die Entlohnung nach dem K-GVBG erfolgt	4,00	%	monatlich

II. Erschwerniszulagen

(§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

Bedienstete in handwerklicher Verwendung:

(201)	1.	Arbeiten mit Rand-, Bruch- und Zementsteinen	0,02478	%	je Stunde
(202)	2.	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstigen Erdarbeiten ab 0,6 m Tiefe	0,02478	%	je Stunde
(203)	3.	Lenken und Bedienen von Schneeräumungsgeräten (Lenker und Beifahrer) sowie Streuung von Hand aus	0,02478	%	je Stunde
(204)	4.	Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei Kläranlagen und Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,02478	%	je Stunde
(205)	5.	Straßenasphaltierungsarbeiten	0,02478	%	je Stunde
(206)	6.	Arbeiten mit Presslufthammer, Pressluftbohrer und ähnlichen Geräten	0,03718	%	je Stunde
(207)	7.	Arbeiten mit Rüttelplatte	0,03718	%	je Stunde
(209)	9.	Bedienung von Spezialmaschinen und Geräten (z.B. Raupengeräte, Bagger, Löffelbagger, Walzen, Motorsägen, Unimog mit Zusatzgeräten, Kreissägen, Fräsen, Hobelmaschinen, benzingetriebene Mischmaschinen) mit Ausnahme des Einsatzes am Müllplatz	0,03718	%	je Stunde
(210)	10.	Bedienstete, denen Dienstkraftwagen und einspurige KFZ zur Selbstlenkung zugewiesen werden, ohne dass diese Bediensteten als Kraftfahrer	0,002478	%	je km

beschäftigt sind, für die Lenkung von
Dienstkraftfahrzeugen

(218)	18.	Lenker und Beifahrer von LKW's mit Ausnahme der Fahrzeuge für Müll- und Fäkalienabfuhr sowie der Kehrmaschine	0,01859	%	je Stunde
-------	-----	---	---------	---	-----------

Arbeiten in den Bestattungsanstalten:

(211)	11.	Lenker von Bestattungsfahrzeugen bei Fahrten außerhalb des Gemeindebereiches	0,004958	%	je km
(212)	12.	Beifahrer von Bestattungsfahrzeugen bei Fahrten außerhalb des Gemeindebereiches	0,003718	%	je km
(213)	13.	Waschen, Rasieren, Anziehen, Einsargen	0,30986	%	je Leiche
(214)	14.	Exhumierung einer Leiche innerhalb von 2 Jahren nach Beisetzung	0,61973	%	je Leiche
(215)	15.	Exhumierung einer Leiche nach 2 Jahren nach Beisetzung	0,37180	%	je Leiche
(216)	16.	Grabherstellung; Neuaushub	0,30986	%	je Grab
(217)	17.	Grabherstellung; Wiederaushub	0,18591	%	je Grab
(225)	25.	für handwerkliche Bedienstete der städt. Bestattung und Friedhofsverwaltung	8,00	%	monatlich

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung:

(219)	19.	Bedienung von Computern, Buchungsautomaten, Adressografanlagen und ähnlicher Anlagen (z. B. Bildschirme, Tischcomputer)	8,00	%	monatlich
-------	-----	---	------	---	-----------

III. Gefahrenzulagen

(§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

(301)	1.	Eisschneiden	0,03718	%	je Stunde
(302)	2.	Baumfällen, Baumschnitt, Heckenschnitt	0,03098	%	je Stunde
(303)	3.	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 2 m Tiefe	0,03718	%	je Stunde

(304)	4.	Arbeiten auf Gerüsten und Leitern ab 2,5 m Höhe	0,02478	%	je Stunde
(305)	5.	Arbeiten auf Dächern ab 3 m Höhe	0,03718	%	je Stunde
(308)	8.	Elektro- und Autogenschweißen	0,02478	%	je Stunde
(315)	15.	Rasenmähen mit Motormähern	0,02478	%	je Stunde
(316)	16.	Rasenmähen mit Sense	0,02478	%	je Stunde
(317)	17.	Bedienung von Motorsägen-, spritzen	0,02478	%	je Stunde
(318)	18.	und ähnlichen Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind	0,02478	%	je Stunde
(319)	19.	den Lenkern von Kraftfahrzeugen, die laut Stellenplan als Kraftfahrer verwendet werden	2,08333	%	monatlich
(320)	20.	Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders gefährlichen Umständen, wie bei in Bewegung befindlichen Muren, bei Hochwasser und bei Brandbekämpfung	0,03718	%	je Stunde
(321)	21.	Arbeiten mit giftigen Stoffen, grundsätzliche Aufbringung der Farben im Spritzverfahren (keine Handstreicherarbeiten), Arbeiten mit Nitrofarben, Säuren, Laugen, Elastit, Puraflex sowie Arbeiten mit graswuchshemmenden bzw. grasvernichtenden Mitteln	0,02478	%	je Stunde
(322)	22.	Kadaverbeseitigung	0,03718	%	je Stunde

Arbeiten in Bestattungsanstalten:

(309)	9.	Waschen, Rasieren, Anziehen, Einsargen	0,30986	%	je Leiche
(310)	10.	Exhumierung einer Leiche innerhalb von 2 Jahren nach Beisetzung	0,61973	%	je Leiche
(311)	11.	Exhumierung einer Leiche nach 2 Jahren nach Beisetzung	0,37183	%	je Leiche
(312)	12.	Grabherstellung; Neuaushub	0,30986	%	je Grab
(313)	13.	Grabherstellung; Wiederaushub	0,18591	%	je Grab

IV. Aufwandsentschädigungen

(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

Bedienstete in handwerklicher Verwendung:

(401)	1.	Durchführung von Teerarbeiten	0,03718	%	je Stunde
(402)	2.	Straßenreinigung (auch Lenker der Kehrmaschine und Beifahrer), Schneeräumung, Arbeiten beim Straßenbau, wenn nicht Ziff. 1 zutrifft	0,02478	%	je Stunde
(403)	3.	Lenker der Kehrmaschine und Beifahrer	0,02478	%	je Stunde
(404)	4.	Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz, Raupenfahrer und Lenker der Müllwagen, sofern sie mitarbeiten	0,04957	%	je Stunde
(405)	5.	Lenker und Beifahrer der Müllwagen sofern sie nicht mitarbeiten	0,04957	%	je Stunde
(406)	6.	Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen WC-Anlagen	0,03718	%	je Stunde
(407)	7.	Arbeiten mit Farbstoffen	0,02478	%	je Stunde
(409)	9.	Spritzarbeiten mit chem. Produkten (Baumspritzen usw.);	0,03098	%	je Stunde
(410)	10.	Reparatur- und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten; auch für Lenker, wenn er mitarbeitet	0,03718	%	je Stunde
(411)	11.	Reinigungsarbeiten während oder nach Professionistenarbeiten;	0,02478	%	je Stunde
(412)	12.	Arbeiten des ständigen Reinigungspersonales	0,01859	%	je Stunde
(413)	13.	Tischler-, Installateur-, Schmiede-, Gärtner-, Maurer-, Zimmermannsarbeiten	0,01859	%	je Stunde
(414)	14.	Arbeiten im Magazin und in den Werkstätten, soweit nicht Ziff. 10 zutrifft; Arbeiten in den Park- und Gartenanlagen, soweit nicht Ziff. 13 zutrifft; Arbeiten im Stadionbad, Bestattungsdienst, Räumungsarbeiten, Arbeiten im Friedhof	0,01859	%	je Stunde
(414a)	14a	Lenker und erster Ersatzlenker des für die Post und Gemeinde eingeteilten PKW's	6,00	%	monatlich

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung:

(415)	15.	Stadtamtsleiterin	20,00	%	monatlich
(416)	16.	Bauamtsleiter	8,00	%	Monatlich
(417)	17.	Bauleiter, für die örtliche Bauleitung für die Dauer der Bauführung und dem Leiter der Vermessungsabteilung	5,00	%	monatlich
(418)	18.	Betriebsleiter, für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen	4,00	%	monatlich
(419)	19.	Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen betraut sind	38,00	%	jährlich
(423)	23.	Leiter des Kulturamtes	4,00	%	monatlich
(424)	24.	den weiteren Mitarbeitern im Kulturamt	2,50	%	monatlich
(425)	25.	Leiter Tourismus, Stadtmarketing	4,00	%	monatlich
(426)	26.	den weiteren Mitarbeitern im Tourismus, Stadtmarketing	2,50	%	monatlich
(427)	27.	Sekretär des Bürgermeisters	4,00	%	monatlich
(428)	28.	Bedienstete der Baupolizei, die an Bauverhandlungen teilnehmen	2,00	%	monatlich
(430)	30.	dem Konduktleiter bei Begräbnissen	0,28508	%	je Begräbnis
(431)	31.	Gemeinde-Servicezentrum; Leiter der Abt. Pensionen- und Gemeindedienstrecht	5,88745	%	monatlich
(432)	32.	Amtsleiterstellvertreter	5,00	%	monatlich
(433)	33.	Leiter der Personalabteilung, Leiter der Abteilung Kontrolle	7,00	%	monatlich

V. Fehlgeldentschädigung

(§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

(501)	1.	für die Dauer der Führung einer Hauptkasse	3,71839	%	monatlich
(502)	2.	für die Dauer der Führung einer Nebenkasse	1,85919	%	monatlich

VI. Bereitschaftsentschädigung

(§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

a) Rufbereitschaft

(601)	1.	- 100 Stunden je Monat und Bediensteten	0,03967	%	je Stunde
(602)	2.	- über 100 Stunden je Monat und Bediensteten	0,07934	%	je Stunde
(603)	3.	Anwesenheit an einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort	0,13223	%	je Stunde

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at prüfen. Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an das Bürgerservice : per E-Mail: stadt@wolfsberg.at oder telefonisch unter 04352/537-0
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht am 09.10.2025 09:59:21	